



§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Max Krüger an Unternehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Diese gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Max Krüger nicht an, es sei denn, deren Geltung wird von Max Krüger ausdrücklich in Textform bestätigt. Die Verkaufsbedingungen von Max Krüger und die Ablehnung abweichender oder entgegenstehender Bedingungen gelten auch dann, wenn Max Krüger in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von Max Krüger sind freibleibend, sofern in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform bestimmt ist. An verbindliche Angebote ist Max Krüger zwei Wochen gebunden. Angebote des Kunden kann Max Krüger binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Abgabe annehmen.
2. Annahmeerklärungen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und sonstige auf Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärungen sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Textform. Als Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung gelten bei Auftragsausführung durch Max Krüger innerhalb der Annahmefrist auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

§ 3 Preise

1. Maßgeblich sind die in der Vertragserklärung von Max Krüger genannten Preise. Sie verstehen sich, sofern keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung in Textform erfolgt, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, Zöllen und sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben sowie Kosten der Verpackung. Vereinbaren die Vertragspartner keine individuellen Preise, so gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preislisten von Max Krüger.
2. Alle Preisangaben gelten, sofern keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung in Textform erfolgt, ab Werk Moschheim (EXW Incoterms 2010).
3. Die Vergütungen für zusätzliche Leistungen richten sich ebenfalls nach den bei Auftragserteilung jeweils gültigen Preislisten von Max Krüger.

§ 4 Gefahrübergang

1. Sofern keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung in Textform getroffen ist, ist Lieferung ab Werk Moschheim (EXW Incoterms 2010) vereinbart.
2. Falls der Kunde es wünscht, wird Max Krüger die Belieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 5 Lieferung, Leistungshindernisse, Teillieferungen, Verzug

1. Der Lieferumfang wird durch die in Textform abgegebenen Vertragserklärungen bestimmt.
2. Bei Sonderanfertigungen ist Max Krüger berechtigt, die im Vertrag vereinbarten Liefermengen um 10 % zu über- oder unterschreiten. Zu vergüten ist die tatsächlich gelieferte Menge.
3. Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Alle Angaben betreffend Gewicht, Inhalt, Abmessungen und dergleichen sind als durchschnittlich anzusehen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt unterliegende Abweichungen im Rahmen des Branchenüblichen als gestattet. Farbtonidentität kann aufgrund der natürlichen Abweichungen der verwendeten Materialien nicht gewährleistet werden.
4. Technische Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Anforderungen des Gesetzgebers oder Normgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand

nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

5. Liefer- sowie Ausführungsfristen sind annähernd und unverbindlich. Vereinbarungen über verbindliche Liefertermine bedürfen der Textform und müssen diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
6. Teillieferungen und deren separate Berechnung sind zulässig und können vom Kunden nicht zurückgewiesen werden, wenn der Rest noch geliefert wird oder die Teillieferung für den Kunden nicht ohne Interesse ist.
7. Die Erfüllung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen (z.B. Vorlagen, Etiketten, Verpackungen), erforderlicher Genehmigungen, Informationen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Max Krüger die Verzögerung zu vertreten hat.
8. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Max Krüger unverschuldet die Lieferung oder Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr usw. - hat Max Krüger selbst dann, wenn sie bei Vor-Lieferanten, deren Unterlieferanten oder Subunternehmern eintreten, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Max Krüger, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Max Krüger muss dem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung in Textform unter Ausschluss aller sonstigen Rechte berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
9. Ein Verzug von Max Krüger tritt aufgrund einer Mahnung nur ein, wenn diese in Textform erfolgt. Eine Frist zur Nacherfüllung muss angemessen sein. Als angemessen gilt im Zweifel eine Frist von mindestens vier Wochen. Die Fristsetzung bedarf der Textform.
10. Hat Max Krüger die Nichteinhaltung der Lieferzeit zu vertreten, ist eine Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit und wenn der Verzug nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, auf 0,5 % pro volle Woche der Verspätung, maximal aber auf 5 % des Rechnungswertes der Zuspätlieferung begrenzt

§ 6 Rücknahmen von bereits angenommenen Lieferungen

Der Hersteller Max Krüger von Lebensmittelverpackungen aus Steinzeug weist ausdrücklich darauf hin, dass bereits angenommene Lieferungen grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen sind. Hiervon ausgenommen sind Rücknahmen, die aufgrund gesetzlicher Gewährleistungsansprüche oder berechtigter Reklamationen erfolgen

§ 7 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Zahlungen sind, sofern keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung in Textform erfolgt, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse zu leisten. Dies gilt auch bei zulässigen Teillieferungen. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, sofern dieser ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist. Ein vereinbarter Skontoabzug auf neue Rechnungen ist nicht zulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch zur Zahlung offen stehen.
2. Wechsel und Akzepte werden nicht angenommen.
3. Abweichende Vereinbarungen über Zahlungen, Fälligkeit und Abzüge bedürfen der Textform.
4. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist Max Krüger unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden nur gegen Vorkasse durchzuführen.
5. Bei verschuldeter Nichteinlösung von Lastschriften oder Schecks tritt der Zahlungsverzug sofort ein. Max Krüger ist - vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens - berechtigt, pro verschuldeter Nichteinlösung einen Betrag von 20,00 € zu berechnen.



Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht eingetreten oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

6. Der Kunde kann mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von Max Krüger zurückzuführen. Der Kunde kann darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine Rechte auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen wie die Ansprüche von Max Krüger, gegenüber denen der Kunde die bezeichneten Rechte geltend macht.

§ 8 Gewährleistung

1. Für Mängelrügen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 377, 378 HGB. Im Übrigen sind offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen.
2. Zusätzlich zu den branchenüblichen Untersuchungspflichten ist vor und während einer etwaigen Verarbeitung oder Befüllung durch geeignete ständige kurzfristige Kontrollen und die Einrichtung geeigneter Vorrichtungen ein Aussondern mangelhafter Liefergegenstände sicherzustellen.
3. Max Krüger leistet keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen besonderen Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Zwecke sind durch ausdrückliche Vereinbarung in Textform Vertragsinhalt geworden. Dies gilt insbesondere auch für die Verträglichkeit der Ware mit dem Füllgut.
4. Zusicherungen von Eigenschaften der Ware oder Leistung bedürfen der Textform. Angaben in Werbeschriften sind unverbindlich und begründen keine Zusicherungen.
5. Abweichungen der Beschaffenheit stellen keine Fehler der Ware dar, soweit sie bei fachgerechter Verwendung oder Verarbeitung die Verwendung des Liefergegenstandes zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen. Max Krüger übernimmt keine Gewähr dafür, dass Lieferungen in Farbe und Form ganz gleichmäßig ausfallen oder mit Mustern oder Proben übereinstimmen.
6. Macht der Kunde Mängel geltend, so hat er Max Krüger eine unverzügliche Untersuchung der betroffenen Ware zu ermöglichen. Auch hat er Max Krüger gegen Quittung eine repräsentative Menge (bis zu 10 %) zur weiteren Untersuchung im Werk von Max Krüger oder in Labors bzw. anderen Untersuchungsstellen auf Kosten von Max Krüger für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.
7. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, ist Max Krüger berechtigt, nach ihrer Wahl eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Das Recht zur Nachlieferung hat Max Krüger beim Kauf nicht, wenn und soweit der Kunde Rückgriffsansprüche gemäß § 478 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB geltend macht. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder die entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) bzw., wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, Schadensersatz zu verlangen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei dem Kauf neuer Sachen ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, das Gesetz sieht gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Sachen für Bauwerke) oder 479 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB (Rückgriffsanspruch) eine längere Frist vor. Gewährleistungsrechte bei dem Kauf gebrauchter Sachen sind ausgeschlossen.
9. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Kunde verpflichtet, Max Krüger alle Aufwendungen zu ersetzen, die sie zum Zwecke der Bearbeitung und Prüfung der Mängelrüge für erforderlich halten durfte.
10. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sie entstehen oder sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als den Ort der Übergabe verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauch.
11. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Max Krüger bestehen nicht, soweit sie darauf beruhen, dass der Kunde mit seinem Abnehmer über

die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Max Krüger bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises und sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Max Krüger, ohne sie zu verpflichten.
3. Der Kunde ist zur Veräußerung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die nachfolgend beschriebenen Forderungen tatsächlich auf Max Krüger übergehen und das Eigentum auf den Vertragspartner des Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
4. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche aus der Veräußerung der Vorbehaltsware, der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen sowie einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest an Max Krüger ab. Max Krüger nimmt diese Abtretung an. Als Wert der Vorbehaltsware wird vereinbart der von Max Krüger in Rechnung gestellte Betrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.
5. Max Krüger ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für Rechnung von Max Krüger in eigenem Namen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber Max Krüger nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Auf ihr Verlangen hin hat der Kunde Max Krüger die Schuldner der an Max Krüger abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen sowie die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Auch Max Krüger ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Max Krüger berechtigt, die Ware zurück zu verlangen, wenn sie erfolglos eine angemessene Frist für die Erfüllung gesetzt hat. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Max Krüger liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Ware ist Max Krüger zur bestmöglichen Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeit des Kunden anzurechnen. Der Erfüllungsanspruch des Kunden erlischt in diesem Fall.
7. Wenn und soweit die zugunsten von Max Krüger bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, wird Max Krüger auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
8. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder sonstige Sicherungsrechte ist der Kunde verpflichtet, auf die Rechte von Max Krüger hinzuweisen und Max Krüger über den Zugriff unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Verpackungsmittel

1. Die Anlieferung der Ware erfolgt auf Industriepaletten (1,00 x 1,20 m).
2. Sofern diese Paletten dem Kunden berechnet worden sind, erhält er den entsprechenden Betrag zurück, wenn er die Paletten innerhalb von zwei Monaten ab dem Lieferdatum fracht- und mängelfrei am Werk Moschheim abliefern.
3. Sind die Paletten nicht abgerechnet worden, so ist Max Krüger berechtigt, den für diesen Fall vereinbarten Preis, mangels Vereinbarung den üblichen Preis dieser Paletten in Rechnung zu stellen, wenn und soweit die Paletten nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem



Lieferdatum fracht- und mängelfrei am Werk Moschheim abgeliefert werden.

§ 11 Verletzung von Schutzrechten

1. Der Kunde garantiert, dass die Ausführung des von ihm aufgrund eigener Vorschriften, Wünsche oder Vorlagen für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilten Auftrages in keine Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter eingreift.
2. Werden gegen Max Krüger Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht, so ist der Kunde verpflichtet, Max Krüger auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen, Kosten und Schäden freizustellen, einschließlich aller Aufwendungen, die Max Krüger im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr für erforderlich halten durfte.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Max Krüger bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Haftung von Max Krüger

1. Für Schäden haftet Max Krüger nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Max Krüger oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
2. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von Max Krüger auf den Schaden beschränkt, der für sie bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.
3. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, zugesicherter Eigenschaften, aus übernommenen Garantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13 Schadensersatz

Soweit der Kunde Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten hat, ist Max Krüger berechtigt, diesen mit 15 % des vereinbarten Netto-Entgeltes zu pauschalieren. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht eingetreten oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Max Krüger ist berechtigt, einen nachweislich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 14 Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert.

§ 15 Energiepolitik nach DIN EN ISO 50001 & Geschäftspartnererklärung

1. Im Rahmen unseres unternehmensinternen Energiemanagementsystems und unserer energiepolitischen Selbstverpflichtung verpflichtet sich der jeweilige Vertragspartner – gleichgültig, ob Lieferant oder Kunde – zur uneingeschränkten Beachtung und Förderung der Grundsätze, die sich aus der DIN EN ISO 50001 ergeben. Diese Grundsätze, die Maßnahmen und Zielsetzungen zur Steigerung der Energieeffizienz beinhalten, werden von uns in einer gesondert veröffentlichten Energiepolitik auf unserer Internetseite unter www.mkm-keramik.de/energiepolitik transparent dargelegt.
2. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sei es ausdrücklich durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung oder konkludent durch fortgesetzte Geschäftsbeziehung, erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, dass die veröffentlichte Energiepolitik integraler Bestandteil dieser AGB und damit der eingegangenen oder aufrechterhaltenen Geschäftsbeziehung ist. Er verpflichtet sich hiermit, die in der Energiepolitik niedergelegten

Grundsätze im eigenen Geschäftsgebaren zu berücksichtigen und aktiv umzusetzen.

3. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Energiepolitik stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar. Im Falle eines solchen Verstoßes behält sich Max Krüger das Recht vor, nach erfolgter Mitteilung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und, bei weiterbleibender Nichterfüllung, sämtliche vertragliche und gesetzliche Rechte geltend zu machen – dies schließt auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ein.

§ 16 Leistungsort, ausschließlicher Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Leistungsort ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, für alle die Vertragspartner treffenden Verpflichtungen D-56424 Moschheim.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Moschheim. Max Krüger ist darüber hinaus berechtigt, gegen den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
3. Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Die Anwendung der Bestimmungen zum Einheitlichen UNKaufrecht beweglicher Sachen (CISG) ist ausgeschlossen.